

# RS OGH 1996/11/12 4Ob2331/96i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1996

## Norm

ZPO §521a

ZPO §577

ZPO §583 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Mit der Entscheidung nach § 583 Abs 2 Z 2 ZPO wird endgültig über das Rechtsschutzbegehren entschieden, den Schiedsvertrag außer Kraft zu setzen. Die stattgebende Entscheidung bewirkt, daß das Schiedsverfahren für den davon betroffenen Anspruch nicht mehr zulässig ist, wohl aber das Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Es handelt sich daher um eine Entscheidung, mit der (auch) über die Zulässigkeit des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten abgesprochen wird. Die Entscheidung wirkt sich für die Parteien gleich aus wie eine Entscheidung, mit der die Einrede des Schiedsvertrages verworfen wird. Das Rekursverfahren über eine Entscheidung nach § 583 Abs 2 Z 2 ZPO ist daher ebenfalls zweiseitig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2331/96i  
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2331/96i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106070

## Dokumentnummer

JJR\_19961112\_OGH0002\_0040OB02331\_96I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)